

Es dürfen auf ein Gut nur so viel Pfandbriefe B. bewilligt werden, daß dieselben mit Einschluß zweijähriger Zinsen der bereits eingetragenen landschaftlichen Pfandbriefe innerhalb  $\frac{3}{4}$  des von dem Kreditinstitute angenommenen Guts- Werthes zu stehen kommen.

In einzelnen Fällen kann jedoch das Institut bei dem Vorhandenseyn besonderer Umstände die zweijährigen landschaftlichen Pfandbriefeszinsen bei der Berechnung der Sicherheit für die Pfandbriefe B. unberücksichtigt lassen.

Zu allen über vorstehende Gegenstände zu fassenden Beschlüssen sind die schriftlichen Vota von wenigstens vier Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und des Syndikus erforderlich.

Bewilligung  
des Kreditinsti-  
tuts Pfand-  
briefe B. <sup>10</sup>  
verweigern.

§. 20. Das Kreditinstitut hat keine Verpflichtung überhaupt oder bis zu einem gewissen Betrage Pfandbriefe B. auf ein Gut zu bewilligen, oder sich mit dem Antragenden in Kontestationen hierüber einzulassen, vielmehr bleiben die Weigerungsgründe lediglich der pflichtmäßigen Beurtheilung des Instituts überlassen.

Verfahren bei  
Ausfertigung  
der Pfandbriefe  
B.

§. 21. Ist der Antragende mit der von dem Kreditinstitute ihm bewilligten Summe einverstanden, so hat er über den Betrag derselben nebst Fünf Prozent Zinsen (§. 28.) und Kosten eine Schuldverschreibung an das Kreditinstitut, unter Verpfändung des betreffenden Gutes, nach dem ihm mitzutheilenden Formular, auszustellen und einzureichen.

Diese Urkunde muß entweder von einem Mitgliede des Instituts, oder gerichtlich, oder von einem Notar aufgenommen werden.

Es werden hierauf die Pfandbriefe ausfertigt und mit der erwähnten Schuldverschreibung durch einen Kommissarius des Instituts der kompetenten Hypothekenbehörde in einem anzusetzenden Termine zur Eintragung in das Hypothekenbuch vorgelegt.

Diese Eintragung erfolgt rubr. III. in der Hauptkolonne dahi

„Nthlr. in Worten Nthlr. Courant Pfandbriefe B. und

„zwar

„No. . . . über 1000 Nthlr. } ausfertigt

„ „ 500 Nthlr. } Berlin, den . . .

„welche auf Grund des von dem Besizer N. N. dem Kreditinstitute

„für Schlesien, unter Verpfändung des Gutes für Kapital, Fünf Pro-

„zent Zinsen und die Kosten der Eintragung und Wiedereinziehung

„am . . . . . ausgestellten Schuldinstruments in dem Kommissions-

„Termine am . . . ten eingetragen worden.“

Die erfolgte Eintragung wird nicht nur auf den Pfandbriefen, sondern auch auf der Schuld- und Verpfändungsurkunde vermerkt, und die Hypothekenbehörde **hau**